

Frap Metall GmbH Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Diese AVB sind Vertragsinhalt, soweit nicht die Vertragspartner in den anderen Teilen des Vertrages schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen haben. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch dann nicht, wenn sie Erklärungen des Käufers beigelegt oder auf seinen Formularen aufgedruckt sind und/oder der Verkäufer ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
2. Von dem Zustandekommen des Vertrages mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärungen und getroffene Vereinbarungen der Vertragspartner sind nur Bestandteil des Vertrages, wenn das im Vertrag schriftlich vereinbart worden ist.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragsgestaltende oder auf die Vertragsbedingung gerichtete Erklärungen bedürfen der Schriftform. Also nach dem Zustandekommen des Vertrages von den Vertragspartnern schriftlich abgegebenen Erklärungen sind mit der Vertragsnummer zu kennzeichnen und sind nur in der Sprache gültig, in der der Vertrag abgefaßt ist.
4. Für die Auslegung handelsüblicher Lieferklauseln gelten die Incoterms 1990.
5. Die Kaufsache bleibt Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware), bis der Käufer sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt und auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo bezahlt hat. Die Herausgabe von Wechseln oder Schecks gilt erst als Zahlung, wenn das Papier eingekassiert ist. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt; die hierdurch entstehenden Kaufpreisforderungen trifft er hiermit an den Verkäufer bereits bei ihrer Entstehung sicherungshalber ab. Sie sind auf ein gesondertes Konto einzuzahlen, und die eingezogenen Beträge bleiben Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer seine oben erwähnten Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Übersteigt der Wert der noch nicht erfüllten Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen des dem Verleiher gegen den Käufer zustehenden Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit verpflichtet, Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kaufsache in einer der normalen Dauer des Transportes zum Bestimmungsort entsprechenden und für die Waren- und Transportart handelsüblichen Weise zu verpacken und zu markieren. Übernimmt der Verkäufer eine Versandungspflicht, hat er die Kaufsache in handelsüblicher Weise ab Leistungsort auf Kosten des Käufers an die vom Käufer benannte Adresse zu versenden.
7. Der Verkäufer hat die Kaufsache in mittlerer Art und Güte, wie sie in Deutschland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses üblich ist, zu liefern. Würde der Bestimmungszweck der Kaufsache im Vertrag vereinbart, wird der Verkäufer die sich daraus ergebenden allgemein üblichen Anforderungen berücksichtigen. Spezielle, sich aus nationalen Vorschriften oder Bräuchen des Bestimmungslandes ergebenden Anforderungen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung. Für die Herstellung und Prüfung der Kaufsache und für die Zertifizierung der Prüfergebnisse gelten die Standards in Deutschland. Muster, Zeichnungen, Beschreibungen, Katalog- und Prospektangaben u.ä. sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
8. Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind zulässig. Teilt der Verkäufer dem Käufer den Termin einer vorfristigen Lieferung oder Teillieferung mit, so hat der Käufer seine Pflichten, auch Zahlungsverpflichtungen, um soviel früher zu erfüllen, wie die Lieferung vorfristig erfolgen soll.
9. Ist die zu liefernde Menge im Vertrag mit "ca." oder einer ähnlichen Klausel angegeben oder ist eine Mengenaabweichung hangesucht, so ist der Verkäufer berechtigt, die Höhe der Abweichung innerhalb einer Toleranz von 10% zu bestimmen.
10. Der Käufer ist verpflichtet, seine Vertragspflichten so zu erfüllen, daß dem Verkäufer die Erfüllung seiner Pflichten möglich wird. Zu den Pflichten des Käufers gehören insbesondere:
 - a) rechtzeitig, jedoch spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Liefertermin die erforderliche Spezifikation, Versandlokalisation und Abrufe zu erteilen;
 - b) rechtzeitig Transportraum zu stellen, soweit ihm die Transportdurchführung obliegt;
 - c) rechtzeitig auf seine Kosten die für den Transit und die Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Dokumente und Genehmigungen zu beschaffen;
 - d) die sich aus den vereinbarten Zahlungsbedingungen und den Vereinbarungen über die Zahlungsicherung und den Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen;
 - e) die Kaufsache anzunehmen;
 - f) auf Forderung des Verkäufers bei Sonderanfertigungen eine angemessene Anzahlung - mindestens 50% - zu leisten.
11. Die Lieferung ist vollzogen, wenn der Käufer die Kaufsache ab Leistungsort an den Bestimmungsort versandt hat oder sie, wenn ihm keine Versandpflicht trifft, dem Käufer am Leistungsort übergeben hat oder wenn durch Pflichtverletzungen des Käufers die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen der Verkäufer von der Möglichkeit der Enlagerung, Hinterelegung oder des Selbstverkaufs Gebrauch macht.
12. Erfüllt der Käufer seine Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte Schadensersatz verlangen oder auch vom Vertrag zurücktreten. Wird der Verkäufer in der Erfüllung seiner Pflichten durch Pflichtverletzung des Käufers behindert, kann er ohne Abgabe seiner übrigen Rechte seiner Leistungen um soviel später erbringen, wie die Behinderung wirkt.
13. Erfüllt der Verkäufer Liefer- oder Leistungspflichten nicht oder nicht termingerecht, hat der Käufer das Recht, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht geliefert worden ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% für jeden vollendeten Monat des Verzuges, jedoch nicht mehr als 4% vom Wert der versandt erbrachten Lieferung oder Leistung zu verlangen, wenn er einen Schaden in dieser Höhe nachweisen kann. Ihm steht dieses Recht nicht zu, wenn der Verkäufer durch die in Ziffer 15 erwähnten Umstände oder durch den Käufer in der Erfüllung seiner Leistungspflichten behindert wird. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
14. Wird der Verkäufer durch unabwendbare Gewalt oder andere von ihm nicht beeinflussbare Umstände an der Erfüllung von Leistungspflichten gehindert und wird der Verzug tatsächlich oder voraussichtlich so lang, daß die Leistung danach für einen der Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, kann dieser den Vertrag kündigen oder wenn die dem Vertragszweck entsprechende Verwertung eines von wenigstens einem Partner erbrachten Teils der Lieferung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurücktreten.
15. Der Verkäufer gewährt dem Käufer Ansprüche aus Qualitäts- und Quantitätsmängeln der Lieferung, wenn
 - a) eine Lieferung nicht vertragsgerecht ist, es sei denn, die Abweichungen sind handelsüblich oder für die Erreichung des Vertragszwecks unerheblich, und
 - b) der Käufer die Kaufsache unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort fachgerecht untersucht und festgestellte Qualitäts- oder Quantitätsmängel unverzüglich nach der Untersuchung oder -falls die Mängel bei der Untersuchung nicht feststellbar waren- unverzüglich nach deren Feststellung telegrafisch oder per Telex anzeigt und die Anzeige durch Einsendebrief (wenn möglich per Luftpost) bestätigt, spätestens aber innerhalb von 5 Monaten nach Vollzug der Lieferung bei Qualitätsmängeln oder innerhalb 2 Monaten nach Vollzug der Lieferung bei Quantitätsmängeln. In der schriftlichen Besätigung der Mängelanzeige sind die Mängel genau zu beschreiben und ihre offeneren Gründe anzugeben. Die Mängelanzeige ist gleichzeitig durch Beweisdokumente (Sachverständigen- Gutachten, Analyseprotokolle u.ä.), Fotografien oder Proben zu belegen. Eine Kopie von Mängelanzeige und Beweisdokumenten ist gleichzeitig an das Herstellerwerk direkt zu übersenden.
16. Erreicht der Käufer berechtigt und in Übereinstimmung mit Ziffer 16 Mängelanforderungen, so gewährt der Verkäufer nach seiner Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung (bei Qualitätsmängeln) bzw. Nachlieferung oder Minderung (bei Quantitätsmängeln). Weitergehende Rechte aus Mängelanforderungen bestehen nicht.
17. Berechtigter der Käufer innerhalb der Frist für die Geltendmachung von Mängelanforderungen ein Qualitätsmangel selbst oder durch einen Dritten und/oder der Verkäufer dem vorher schriftlich zugestimmt. In der Mängelanzeige ist die Ersatzlieferung der notwendigen, höchstens jedoch der Kosten, zu fordern, die der Verkäufer zur Beseitigung des Mangels aufgewandt haben würde.
18. Wird die Kaufsache oder werden Teile davon ersetzt, so ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers zur unverzüglichen Rücksendung der ersetzten Kaufsache oder Teile verpflichtet.
19. Gewährt der Verkäufer eine Garantie, bestimmen sich die Rechte des Käufers unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach den Garantiebedingungen. Ergänzend sind die Ziffern 16-19 anzuwenden. Mit der Vereinbarung einer Garantieausnahme werden sämtliche Mängelanforderungen ausgeschlossen.
20. Der Leistungsort für die Zahlung des Kaufpreises ist die Bank des Verkäufers. Die Leistung gilt als vollzogen, wenn der zu zahlende Betrag dem Konto der Bank des Verkäufers gutgeschrieben ist.
21. Leistet der Käufer Zahlungen nicht freigelegt oder stellt er Akkreditiv, Bankgarantien, Zahlungsicherungen o.ä. nicht zum vereinbarten Termin oder verlängert er sie nicht rechtzeitig, so hat er den Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 5% über den im Lande der Zahlungswährung am Tage der Fälligkeit geltenden Diskonssatz, mindestens aber 12% p. a. auf den rückständigen Betrag bzw. Wert des Akkreditivs, der Garantie o.ä. zu zahlen. Der Verkäufer ist in diesen Fällen berechtigt, fällige Lieferungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzunehmen, Leistungen auf Grund von Mängelanforderungen einzustellen und soweit er seine Leistungen bereits erbracht hat, die sofortige Bewirkung aller ausstehenden Zahlungen (ungeachtet der Fälligkeit) zu fordern.
22. Bankspesen, die nicht im Lande des Verkäufers anfallen, und Akkreditivspesen, auch wenn sie im Lande des Verkäufers anfallen, trägt der Käufer.
23. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit irgendwelchen Gegenforderungen aufzurechnen oder wegen irgendwelcher Gegenforderungen oder aus anderen Gründen Zahlungen oder andere Leistungen zurückzuhalten oder Forderungen an Dritte abzutreten oder aus anderen als in Ziffer 15 genannten Gründen vom Vertrag zurückzutreten oder andere als ausdrücklich im Vertrag vereinbarte Schadensersatzforderungen geltend zu machen.
24. Wird die Kaufsache, gleichgültig durch wen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers in ein anderes als das vereinbarte Gebiet weiterveräußert, so hat der Käufer dem Verkäufer, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, ein sofort fällig werdende Vertragsstrafe in Höhe des im Vertrag vereinbarten Preises der weiterveräußerten Kaufsache zu zahlen und ist der Verkäufer berechtigt, von allen Verträgen mit dem Käufer zurückzutreten. Ist kein Gebiet vereinbart worden, so gilt das Land, in dem der Käufer seinen Sitz hat, als dieses Gebiet.
25. Im Falle des vom Verkäufer gestatteten Weiterverkaufs der Ware hat der Käufer zu sichern, daß der neue und jeder weitere Käufer alle zur Kaufsache gehörenden Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen und an ihr erbrachte Schutz-, Qualitäts- und Warnzeichen sowie Informationen über bekannte Besonderheiten der Ware erhält. Außerdem hat sich der Käufer und Weiterverkäufer gegen Ansprüche aus der Produkthaftung zu versichern, sofern in seinem Land eine gesetzliche Regelung oder gerichtliche Produkthaftung besteht.
26. Die Verjährungsfrist für Kaufpreisansprüche beträgt 4 Jahre.
27. Im übrigen gilt für das Vertragsverhältnis das Recht in Deutschland. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag werden nach der Wahl des Verkäufers entweder unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch das Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer in Berlin oder durch des zuständige ordentliche Gericht in Berlin entschieden.